

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2022**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) NRW vom 21.10.1969 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie § 40 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben Dormagen verwaltet werden, vom 23.06.2016, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Technischen Betriebe der Stadt Dormagen sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung werden Gebühren und Kostensätze für Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt.

### **§ 3 Bekanntgabe und Fälligkeit**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechts- und Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Gebühren können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 6 Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung.

## **§ 7 Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstehenden Kosten entsprechend dem Aufwand berechnet.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Sollte die Stadt Dormagen in Teilbereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Technischen Betriebe Dormagen (AöR) über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 15.12.2022

Lierenfeld

Bürgermeister